



§ 1: Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein
 - ▶ führt den Namen SV 1927 Rohrbach/S. e. V.,
 - ▶ hat seinen Sitz in der Bruchstraße 37, 74889 Sinsheim,
 - ▶ ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Sinsheim eingetragen und
 - ▶ ist Mitglied beim Badischen Sportbund e. V. und Badischen Fußballverband e. V.
2. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Fußballsportes verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrungen verdienter Mitglieder, Pflichten

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen und juristische Personen werden. Minderjährige nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Antrag muss an den Vorstand weitergeleitet werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Einzugs- oder Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vereinsvorsitzende wegen außergewöhnlicher Verdienste zu Ehrenvorsitzenden und verdienstvolle ehemalige aktive Fußballspieler des Vereins zu Ehrenspielführern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes. Über die Verleihung von Ehrenabzeichen des Vereins in Bronze, Silber und Gold entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann in einer Ehrenordnung weitere Voraussetzungen festlegen.
6. Damit der Verein seine Mitgliederverwaltung ordnungsgemäß führen kann, verpflichtet sich jedes Mitglied jede Änderung der personenbezogenen Daten wie zum Beispiel Wohnort und Wohnadresse oder Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 4: Beiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge (das sind: der Vereinsbeitrag, abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen für besondere Zwecke und Aufnahmegebühren), Spenden und sonstige finanzielle Zuwendungen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsweise und Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsermäßigt. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
4. Der Vorstand ist zu dem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Alle weiteren Unkosten die sich aus dem Verzug ergeben (Porto für die Mahnung), können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden. Es können Verzugszinsen durch den Verein gefordert werden.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Kündungsfrist von einem Monat erklärt werden. Im Falle eines Austritts werden erhobene Beiträge nicht rückerstattet.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

4. Ein ordentliches Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung ist rechtskräftig, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
5. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - ▶ wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - ▶ wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - ▶ wegen unehrenhafter Handlungen.
6. Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 6: Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Hausordnung, die Schlüsselordnung oder Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - ▶ Verweis;
 - ▶ zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb,
 - ▶ zeitlich begrenztes Verbot an Veranstaltungen des Vereins;
 - ▶ Geldstrafen bis Euro 200,00.
2. Gegen die Maßregelung steht das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- ▶ Mitgliederversammlung
- ▶ Gesamtvorstand
- ▶ Geschäftsführender Vorstand

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 8: Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im ersten Halbjahr statt und wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sinsheim (derzeit Stadtanzeiger) und im SV Magazin des SV Rohrbach sowie über die Homepage des SV Rohrbach einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Wenn Anträge eingegangen sind, ist die neue Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die oben genannten Medien veröffentlicht werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - ▶ der Vorstand beschließt oder
 - ▶ ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidungen unberücksichtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die im Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung bereits Mitglied waren. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagsordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Neuwahlen ist unzulässig. Einem Antrag auf geheime Wahl muss entsprochen werden, wenn die Hälfte der anwesend, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 9: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- ▶ Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- ▶ Entgegennahme der Berichte der Abteilungen;
- ▶ Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- ▶ Entlastung des Vorstands;
- ▶ Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- ▶ Wahl der Kassenprüfer;
- ▶ Änderung der Satzung;
- ▶ Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
- ▶ Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.

§ 10: Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. VorsitzendenSchriftführer
Kassier
2. Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis zum Verein wirkt der 1. Vorsitzende mit einem Stellvertreter, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden beide Stellvertreter gemeinsam.
3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Turnusgemäß werden der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schriftführer jeweils zu den ungeraden Jahreszahlen, der 2. Vorsitzende und der Kassier, zu den geraden Jahreszahlen gewählt. Damit soll sichergestellt sein, dass immer je 2 Vorstandsmitglieder in ihrem Amt bleiben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, außer den Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vorzeitig aus dem Amt, so muss eine Mitgliederversammlung in den kommenden acht Wochen eine Ergänzungswahl durchführen.

§ 11: Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht zusätzlich zum Vorstand aus
 - ▶ den Referatsleitern der einzelnen Referate
 - ▶ den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen
 - ▶ dem Spielausschussvorsitzenden (Seniorenfußball)
 - ▶ einem Vertreter der jeweiligen Ausschüsse
 - ▶ dem Vertreter des passiven Standes

Diese sind von den Abteilungen in eigener Zuständigkeit zu wählen oder werden von den Abteilungen vorgeschlagen und von der Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der erweiterte Vorstand hat eine beratende und unterstützende Funktion gegenüber dem Vorstand.

3. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
4. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
5. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 12: Abteilungen des Vereins

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen.
2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Mitglieder des Vereins können beliebig vielen Abteilungen angehören, sie sollen grundsätzlich mindestens einer Abteilung zugeordnet werden.
3. Die Sportangebote des Vereins werden in Abhängigkeit von der Sportart innerhalb der Abteilungen selbständig angeboten, organisiert und durchgeführt.
4. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen. Sie sorgen für die Meldung der Mannschaften und organisieren den Sportbetrieb. Ihnen obliegt die Regelung von Mannschaftsbegleitung, Spielersitzungen und geselligem Beisammensein.

§ 13: Stellung der Abteilungen

1. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Sie firmieren unter dem Namen des Vereins (§ 1) mit dem Zusatz „Abteilung ...“.
2. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen beim Verein.
3. Eine neue Abteilung kann nur durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden. Jede Änderung der Abteilungsbezeichnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
4. Vertragliche Zusammenschlüsse mit anderen Sportvereinen zur Verbesserung der jeweiligen Wettkampfsituation (z. B. Spielgemeinschaften) sowie Abteilungsveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
5. Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen in diesem Teil der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
6. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen.

§ 14: Auflösung von Abteilungen, Zwangsauflösung

1. Eine Abteilung kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - ▶ ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - ▶ die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
 - ▶ die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für andere Abteilungen und/oder den Verein.

§ 15: Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern Änderungen ausschließlich deswegen erforderlich sind, einer Beanstandung des Registriergerichts oder des für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzamtes abzuweichen. Für eine derartige Änderung ist innerhalb des Vorstandes Einstimmigkeit erforderlich.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 16: Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, z. B.: Hausordnung, Schlüsselordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17: Protokollführung/Vertraulichkeit

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verhandlungen und Beratungen der Vereinsorgane sind vertraulich.

§ 18: Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr Prüfungen der Vereinskasse, der Bücher und Belege vorzunehmen. Über die Prüfungen werden schriftliche Ergebnisberichte erstellt und der Mitgliederversammlung vorgetragen. Bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung beantragen die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 19: Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und aktualisiert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - ▶ Speicherung,
 - ▶ Bearbeitung,
 - ▶ Verarbeitung,
 - ▶ Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - ▶ Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - ▶ Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - ▶ Sperrung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Ein Widerspruch gegen diese Veröffentlichung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 20: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- ▶ der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es
- ▶ von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Stadt Sinsheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu.
3. Ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein macht die gleichen Mehrheitsverhältnisse wie bei einer Auflösung des Vereines erforderlich. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder be-

schlussfähig und entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Vereinsvermögen wird in den neuen Verein übernommen. Dabei muss der neue Verein den Zweck nach § 2 dieser Vereinssatzung fortführen.

§ 21: Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01. April 2011 geändert und neugefasst. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung wird dadurch ersetzt.